

**Gegenstand: GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., 8042 Graz
Ansuchen um Baubewilligung**

Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom **22.08.2023** hat die **GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., 8042 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die

Änderungen beim westlichen Haus 3 der bereits bewilligten Wohnhausanlage bestehend aus 3 Häusern mit in Summe für 29 WE die Änderung betreffend:

- 1.) Zubau bzw. Vergößerung des Hauses 3 über sämtliche Geschosse in Richtung Süden durch bauphysikalische Maßnahmen und dadurch Verkürzung des südlichen Grenzabstandes.**
- 2.) Umbau des Haus 3 durch Ansichtsänderung mittels Öffnungs-,Balkonänderungen in den Ansichten Ost und West sowie Kaminerhöhungen**
- 3.) Umbau Haus 3 durch Ansichtsänderungen mittels Errichtung einer Aufstiegsleiter und Lageverschiebung der Müllraumentlüftung an der Nordfassade und Änderung der Außentreppenüberdachung an der Südfassade**
- 4.) Lageverschiebung der westlichen, freien PKW-Abstellflächen (PKW Stellplatz 25-33) in Richtung Osten**
- 5.) Zubau in die Tiefe des Untergeschosses Haus 3 sowie Änderung der Deckenstärke aufgrund statischer Erfordernisse**
- 6.) Geländeänderung Zufahrtsrampe**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **371/1, KG KG Unterpremostätten (63288)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 12.10.2023, um ca. 16.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Hauptstraße 161a, 8141 Premstätten** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Daniela Krieger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Premstätten zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03136/524050) möglich.

Gemäß § 22 Abs. 2 Zif. 3a sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Zusätzlich ist bei Errichtung von Neubauten der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.

Verständigung erfolgt durch:

- A) **Persönliche Verständigung:**
(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per Mail)
- B) **Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses (Hauptplatz 1, 8141 Premstätten) bis zum Tag der Verhandlung**
- C) **Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form, digitale Amtstafel auf der Homepage der Marktgemeinde Premstätten (<https://www.premstaetten.qv.at>) bis zum Tag der Verhandlung**

Der Bürgermeister

Dr. Matthias Pokorn